

Beilage IV : Bericht und Antrag der Synodalkommission für Verbreitung von Volksschriften

Autor(en): **Egli, J.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **3 (1836)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743330>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilage IV.

Bericht und Antrag

der Synodalkommission für Verbreitung von Volksschriften.

So wie man vor ein Paar Jahrzehenden anfang, größere und kleinere Vereine für Verbreitung des Gesanges unter dem Volke zu stiften, so bilden sich nun auch Gesellschaften zur Verbreitung angenehmer, lehrreicher und nützlicher Volksschriften. Auch die Schulsynode hat sich dieses letztere zum schönen Ziele gesetzt, eingedenk der Worte des verehrten Herrn Seminardirektor Scherer in seinem Vortrage über Verbreitung von Volksschriften bei der ersten Versammlung der Schulsynode:

„Wahrlich die Idee allgemeiner Volksbildung ist kein Wahn.

„Nur muthig an's Werk mit Herz und Mund und Hand.“ —

In der Versammlung von 1835 hat die Schulsynode die von ihr bezweckende Verbreitung guter und wohlfeiler Volksschriften durch ein Reglement festgesetzt und einer besondern Kommission die fortlaufende Besorgung dieses Geschäftes übertragen. Diese fand gleich beim Beginn ihres Geschäftes, wie auch hier aller Anfang schwer sei. Daher ist der ihr ertheilte Auftrag, im Laufe des Jahres die Herausgabe einer Volksschrift zu veranstalten, auch wirklich erst am Ende des Synodaljahres in Erfüllung gekommen. Doch der erste Versuch, durch die Schulsynode auf die Verbreitung guter Schriften für das Volk zu wirken, ist nun gemacht. Im Anfange dieses Monats ist nun diese erste Schrift in einer Anzahl von 2000 Exemplaren an die Volksschullehrer versandt und wahrscheinlich auch schon nach der ertheilten Anweisung verbreitet worden. —

Nach §. 3. des Reglements hat die Kommission nun zu berichten, wie sie den dießfälligen Auftrag der Schulsynode vollzogen hat. Der Gang dieses Geschäftes war kürzlich folgender:

Die Kommission hatte in ihrer ersten Zusammenkunft beschlossen:

Es sei bei dieser ersten Schrift vorzugsweise auf passende Unterhaltung Rücksicht zu nehmen, sie soll nicht mehr als fünf Druckbogen umfassen und in passender Kürze biographische Züge aus Pestalozzi's Leben ins besondere aus der Periode seines Aufenthaltes in Stanz enthalten, an welche auf schickliche Weise Züge vaterländischen Heldenmuthes jener Zeit, so wie Bekämpfung von Vorurtheilen gegen Volksbildung anzuknüpfen seien. Es wurde ein Bearbeiter gesucht, aber, leider! nicht gefunden. Ein zweiter Versuch, um jeden Falls für das erste Mal die Herausgabe einer kurzen anziehenden Lebensbeschreibung zu bewirken, glückte besser,

indem ein Mitglied der Kommission selbst, Herr Sekundarlehrer Bär von Männedorf, es übernahm, das Leben und Leiden eines italienischen Grafen, während seiner zehnjährigen Gefangenschaft, (des edeln Silvio Pelliko von Saluzzo) zu bearbeiten. Herr Bär übernahm zugleich, einen Verleger aufzusuchen, mit welchem abgeschlossen wurde, diese Schrift der Schulsynode gegen Uebernahme von 2000 Exemplaren um das Maximum des Preises der obligatorischen Lehrmittel, nämlich den Druckbogen zu einem Kreuzer zu liefern. Man bestimmte seinen Umfang vorläufig auf 8 Druckbogen. 2000 Exemplare würden nach diesem Anschlage 400 Frkn. gekostet haben. Der Verkaufspreis durch die Mitglieder der Schulsynode wurde zu möglichster Erleichterung für die Aermereu auf die Hälfte des Ankaufspreises angesetzt, wodurch wieder 200 Franken in Abrechnung gekommen und somit der der Kommission eröffnete Kredit von 200 Franken zwar erschöpft, aber nicht überstiegen worden wäre. Allein man hatte sich verrechnet. Das Werklein konnte ohne Verstümmelung nicht weniger als 11 Druckbogen umfassen, und man wagte es um des ersten Versuches willen nicht, den Verkaufspreis bedeutend über die Hälfte zu steigern, so daß derselbe 4 ß. beträgt. Dadurch erscheint nun in der beiliegenden Rechnung ein Defizit von 153 Frkn. 1 Bgn. Die Prosynode hat vorläufig angeordnet, wie die Rechnung über die Synodalkasse zeigt, daß dieser Ausfall von den freiwilligen Beiträgen der Mitglieder im Jahr 1835 gedeckt werden soll.

Für eine im Jahr 1836 auf 1837 herauszugebende Volkschrift stellen wir gemäß §. 3. a. u. b. des Reglementes folgende Anträge an die Schulsynode:

1. Es soll im Laufe des Jahres durch die Kommission die Herausgabe eines Buches veranstaltet werden, betitelt: „Reisen eines Schweizers in's gelobte Land.“
2. Zur Verbreitung dieser Schrift um möglichst wohlfeilen Preis eröffnet die Synode aus ihrer Kasse der Kommission einen Kredit von mindestens 200 Frkn. und beauftragt dieselbe, sich um Unterstützung an die betreffenden Behörden zu wenden, sofern die bewilligte Summe nicht hinreichen sollte.

Die Kommission erlaubt sich, diesen Anträgen einige Bemerkungen über Wahl, Zweck und Inhalt des vorgeschlagenen Buches beizufügen. — Einerseits glaubte man, der wünschbaren Abwechslung wegen von Biographien, unter welche die erste von der Synode herausgegebene Volkschrift gerechnet werden kann, für dieß Mal in ein anderes Gebiet übergehen zu müssen, anderseits hielt man Mittheilungen über Palästina in seinem gegenwärtigen Zustande und mit Beziehung auf das Alterthum schon im Allgemeinen für sehr anziehend, im Besondern aber für ein wirkliches Bedürfniß in Hinsicht auf das richtigere Verstehen der heiligen Schriften und namentlich ihres geschichtlichen Theiles. Nähere Bekanntschaft mit dem gelobten Lande wäre somit Hauptzweck des Buches, welchem zur Verdeutlichung eine Karte und etwa auch

Abbildungen der merkwürdigsten darin beschriebenen Gegenstände beigeführt würden. Anekdoten, Reiseabenteuer u. dgl. kämen in so weit vor, als Sitten, Gebräuche, Charakter der Bewohner u. s. f. sich dadurch anschaulicher und lebendiger herausstellen würden. Der Bearbeiter der Schrift könnte neben andern vorzüglich Mayer's Reise nach Konstantinovel, Egypten, Jerusalem und auf den Libanon benutzen und nach der angedeuteten Absicht Manches weglassen und anderes hinzu thun. Orthographie und Interpunction würden mit derjenigen in den eingeführten Schulbüchern übereinstimmen.

Erste Rechnung der Synodalkommission für Verbreitung von Volksschriften.

Der Schulsynode vorgelegt am 29. Augstm. 1836.

Einnahme.

Kredit auf die Synodalkasse laut Beschluß der Schulsynode am 24. Augstm. 1835	Frkn. 200 Bhn. —
Erlös von 2000 Exempl. der Volksschrift Nr. 1, à 4 ß.	„ 320 „ --
Summa der Einnahme	Frkn. 520 Bhn. --
Zu Saldirung der Rechnung hat die Synodalkasse zu vergüten	Frkn. 153 Bhn. 1

Ausgabe.

An die Verlagshandlung von Orell, Füßli und Komp. in Zürich für 2000 Exempl. der Volksschrift Nr. 1, laut Beleg Nr. 1, fl. 366 40 fr.	Frkn. 586 Bhn. 6
An die Buchbinder Gujer u. Baumann für das Brochiren dieser 2000 Exempl. à 1 ß., laut Belege Nr. 2 u. 3.	„ 80 „ --
An die Buchdruckerei von Fr. Schultheß für den Druck von 500 Kreisschreiben an die Volksschullehrer, laut Belege Nr. 4, fl. 4 2 ß.	„ 6 „ 5
Summa der Ausgabe	Frkn. 673 Bhn. 1

Zürich, den 26. Augstm. 1836.

Im Namen der verordneten Kommission
der Aktuar derselben:

J. H. Egli.